



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 42/2013
20. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Dritte Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal	2
• Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung)	4
• Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal	6
• Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträge, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	8
• Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	10
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2014	13
• Kommunalwahlen am 30. August 2009/Nachwahl am 27. September 2009	16
• Kommunalwahlen am 30. August 2009/Nachwahl am 27. September 2009	17
• WSW Energie & Wasser AG – Strompreise ab 01.02.2014 im Netzgebiet der WSW Netz GmbH	18

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B
sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

und des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794),

und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809),

sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S.732)

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Für das Haushaltsjahr 2014 werden die folgenden Hebesätze festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 240 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B): 620 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer: 490 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW.S.194), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Satzungsänderung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.09.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 c erhält folgende Fassung:

c) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Wuppertal oder aus Tierheimen der umliegenden Nachbarstädte aufgenommen werden, für die ersten 12 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt,

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 53c, 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

	In § 9 werden ersetzt in
	- Abs. 1 die Ziffern „2,84“ durch die Ziffern „2,85“
	- Abs. 2 die Ziffern „1,52“ durch die Ziffern „1,54“
	- Abs. 3 die Ziffern „1,93“ durch die Ziffern „1,99“
	- Abs. 4 die Ziffern „4,26“ durch die Ziffern „4,28“
	- Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „87,60“ durch die Ziffern „96,34“
	- Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „87,60“ durch die Ziffern „96,34“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008 vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 2 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

(1) Die Reinigung wird in dem in § 3, § 4 und § 5 festgelegten Umfang den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/innen) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

(1) Die zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nach Reinigungsverpflichtungen und -häufigkeit in Reinigungsklassen eingeteilt.

§ 3 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

(3) Die Winterwartung der Gehwege, als Bestandteil der Straßenreinigung, obliegt mit Ausnahme der Reinigungsklassen D 1 und D 2 den Straßenanliegern bzw. den Straßenanliegerinnen. Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt in allen Reinigungsklassen der Stadt.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind sie entsprechend den Vorgaben nach § 1 Abs. 2 zu bestreuen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungs-klasse Z 1	70,81 €
2.	Reinigungs-klasse A 1	35,40 €
3.	Reinigungs-klasse A 2	10,62 €
4.	Reinigungs-klasse A 3	7,08 €
5.	Reinigungs-klasse B 1	3,54 €
6.	Reinigungs-klasse B 2	1,66 €
7.	Reinigungs-klasse D 1	3,54 €
8.	Reinigungs-klasse D 2	1,66 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

9.	Reinigungs-klasse Z 1 V	60,19 €
10.	Reinigungs-klasse A 1 V	30,09 €
11.	Reinigungs-klasse A 2 V	8,50 €
12.	Reinigungs-klasse A 3 V	6,02 €
13.	Reinigungs-klasse B 1 V	2,48 €
14.	Reinigungs-klasse B 2 V	1,16 €

II.

Das gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung bisher beigefügte Winterdienstverzeichnis entfällt ersatzlos.

Das gem. § 2 Abs.1 der Satzung beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert

Es entfällt		
Straßenname	Reinigungs-klasse	Bemerkung
BUSCHSTR.	C2	
SIEDLUNGSSTR.	D2	2 TREPPEN v.Sedanstr. z. Siedlungsstr.
BEYENBURGER FREIHEIT	B1	
ERLENRODER WEG	C2	
FRIEDENSHORT	B1	b. Nr. 51
REMSCHIEDER STR.	D2	Fußweg v. Remscheider Str.z. Echoerstr. bei Nr. 7

Es wird eingefügt		
Straßenname	Reinigungs-klasse	Bemerkung
BUSCHSTR.	C2	Reststrecke
OHLIGSMÜHLE	A1	
RICHARD-SAMUEL-TREPPE	D1	
BEYENBURGER FREIHEIT	B2	
CUXHAFENER STR.	B1	

ERLENRODER WEG	B2	
FRIEDENSHORT	B1	b.Altenheim (Hsnr. 80)
REMSCHIEDER STR.	D2	Fußweg v. Remscheider Str.zw.Hsnr.110 +108 und Echoerstr. zw.Hsnr.25 + 33

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2014 vom 18.12.2013

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und § 44 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) sowie des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 94,39 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 94,39 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,51 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 79,69 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 64,99 € je Person.
- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 58,49 € je Person.
- (4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 17 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind

a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist

b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

(3) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(4) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(5) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühreennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.

Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU - für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerber,

Herr Erhard Werner Buntrock,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Der als Ersatzbewerber unter der lfd. Nr. 16 benannte Bewerber, Herr Wolf-Rüdiger Arndt hat auf sein Anwartschaftsrecht verzichtet. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 8 der Reserveliste der CDU benannte Bewerberin

Frau Margarete Kreß,
geb. 1940 in Wuppertal,
Am Deckershäuschen 104,
42111 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 18. Dezember 2013

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 30. August 2009 Nachfolge einer Bezirksvertreterin

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Wählergemeinschaft für Wuppertal - WfW - für die Bezirksvertretung Cronenberg gewählte Bewerber,

Herr Sascha Trelle,

hat auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolgerin wird die unter lfd. Nr. 2 des Listenwahlvorschlages der WfW benannte Bewerberin,

Frau Barbara Stenzel,
geb. 1960 in Wuppertal
wohnhaft Hindenburgstr. 176,
42117 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 18. Dezember 2013

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor



Die folgenden Strompreise gelten ab 1. Februar 2014 im Netzgebiet der WSW Netz GmbH

WSW STROM Preise für den Haushalt und für die Landwirtschaft (Grund- und Ersatzversorgung)

		SINGLE		STANDARD	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis	Cent/kWh	25,36	30,18	23,34	27,77
Grundpreis	EUR/Mon	7,71	9,17	8,41	10,01

WSW STROM ECO STANDARD

Grund- und Ersatzversorgung für den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf

		Eintarif		Zweitarif	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis HT²⁾	Cent/kWh	24,61	29,29	24,61	29,29
Arbeitspreis NT²⁾	Cent/kWh	--	--	17,19	20,46
Leistungspreis	EUR/Mon	12,65	15,05	19,13	22,77
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	34,85	41,47	59,72	71,07

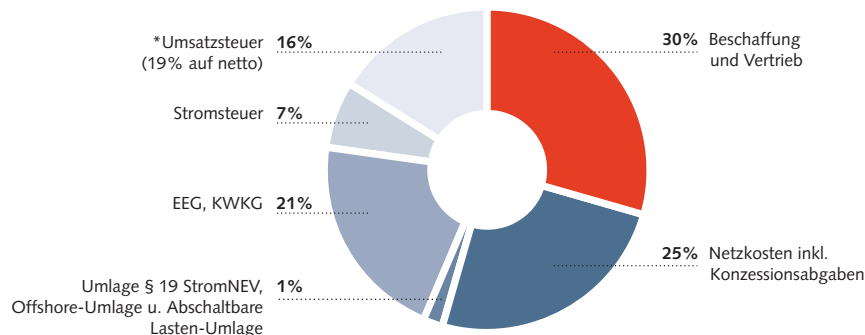
WSW STROM GRÜN

Zusatzoption kombinierbar mit allen WSW-Stromprodukten für Haushalts- und Gewerbekunden.
Der Preisaufschlag beträgt 0,68 Cent netto pro Kilowattstunde (0,80 Cent/kWh brutto)

- ¹⁾ Zuzüglich zu dem Nettorechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, zurzeit 19 Prozent, erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.
²⁾ HT = Hochtarif, NT = Niedertarif (Schwachlastzeit); NT-Zeit für WSW Strom Eco Standard: täglich von 22.00 Uhr bis 4.00 Uhr.

Staatliche Anteile am Bruttopreis 2014

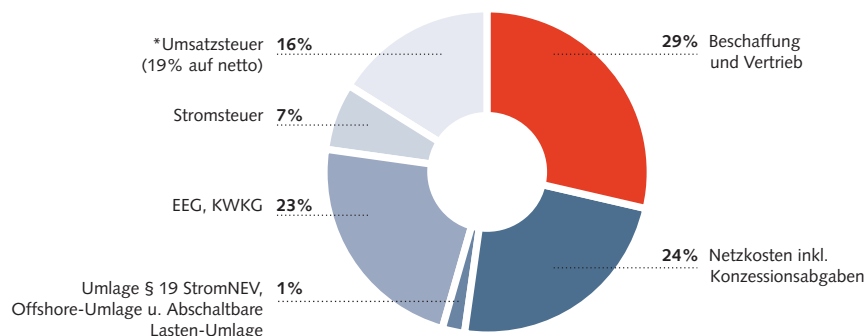
Für Haushalt und für die Landwirtschaft bei einem Stromverbrauch von 3500 kWh/Jahr



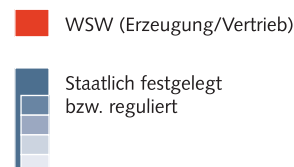
Der Anteil der staatlichen Abgaben liegt 2014 bei über 45 Prozent. Zusammen mit den Netzkosten und den Umlagen sind 70 Prozent des Strompreises reguliert und staatlich festgelegt.

- EEG: gesetzliche Abgabe zur Förderung von Ökostrom
- KWKG: zusätzliche Förderung für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Konzessionsabgabe: Entgelt für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für Verlegung und Betrieb von Leitungen
- Offshore-Umlage: gesetzliche Abgabe für den Ausbau von Windkraftanlagen auf dem Meer
- Abschaltbare Lasten-Umlage: gesetzliche Abgabe zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität
- § 19 StromNEV-Umlage: gesetzliche Abgabe zur Entlastung 'stromintensiver' Unternehmen

Für den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf bei einem Stromverbrauch von 10000 kWh/Jahr



¹⁾ 16% ergeben sich hier rechnerisch aufgrund der Auf-Hundert-Rechnung vom Bruttopreis.



Entwicklung der EEG-Umlage (Nettowerte ohne 19 Prozent Umsatzsteuer)

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Cent/kWh	0,20	0,25	0,35	0,42	0,51	0,69	0,88	1,02	1,16	1,31	2,05	3,53	3,59	5,28	6,24

Quelle: BDEW

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)